

**HESSISCHER LANDTAG**

08. 06. 2021

Plenum

**Gesetzentwurf****Fraktion der SPD****Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen****A. Problem**

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit seinem am 24. März 2021 veröffentlichten Beschluss entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Der Beschluss des Gerichts verpflichtet den Staat, aktiv vorzubeugen, sodass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verständigte sich die Bundesregierung im sogenannten Klimaschutzgesetz 2021 auf eine Verschärfung der Emissionsreduktion der Treibhausgase für 2030 um mindestens 65 Prozent und ein neues Minderungsziel für 2040, das 88 Prozent beträgt (jeweils gegenüber dem Ausstoß an Treibhausgasen des Jahres 1990). Bereits im Jahr 2045 soll die Bundesrepublik Deutschland die Klimaneutralität erreicht haben und damit fünf Jahre eher als ursprünglich vorgesehen.

**B. Lösung**

Angesichts des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum beklagten Klimaschutzgesetz muss Hessen seine eigenen Klimaschutzziele ebenfalls verschärfen und anpassen. Seit dem Jahr 2017 gilt in Hessen der unter CDU und Bündnis 90/Die Grünen verabschiedete integrierte Klimaschutzplan 2025 (iKSP). Daher ist auf Landesebene ein Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen notwendig.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2020	-	-	-	-

## 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zum Schutz von Menschen und Natur  
vor dem Klimawandel und seinen Folgen**

Vom

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Präambel
- § 2 Ziele
- § 3 Integrierte Klimaschutzstrategie
- § 4 Energie und Mobilität
- § 5 Einbettung in eine Nachhaltigkeitsstrategie
- § 6 Gesetzgebung
- § 7 Haushalt
- § 8 Klimaneutrale Landesverwaltung
- § 9 Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- § 10 Arbeitsstrukturen
- § 11 Berichterstattung
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1  
Präambel**

Der Artikel 26b der Hessischen Verfassung verpflichtet zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen. Diese sind durch den Klimawandel bedroht. Der Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz der Menschen und der Natur vor den Folgen des Klimawandels. Dies erfordert das Zusammenwirken des Landes, der Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger. Jeder soll nach seinen Möglichkeiten dazu beitragen. Die Landesregierung hat die Ziele dieses Gesetzes in allen Bereichen der Landespolitik zu beachten. Sie sind eine der Grundlagen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Sie sind bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten. Dabei sind auch die sozialen und ökonomischen Folgen zu berücksichtigen.

**§ 2  
Ziele**

(1) Das Land Hessen leistet im Rahmen der Regelungen der Bundesrepublik und der EU seinen eigenen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Die Treibhausgasemissionen werden schrittweise gemindert. Ziel ist dabei Treibhausgasneutralität spätestens bis zum Jahre 2045. Ausgehend vom Basisjahr 1990 soll auf diesem Weg die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Hessen bis zum Jahre 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahre 2040 um mindestens 88 Prozent reduziert werden. Bei der Berechnung sind alle hessischen Emissionen zu berücksichtigen, das heißt alle Importe und Exporte einzubeziehen.

(2) Die in diesem Gesetz vorgegebenen Ziele sind Mindestziele. Sie werden alle zwei Jahre von der Landesregierung überprüft. Sollten aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder zur Erfüllung nationaler, europäischer oder internationaler Schutzziele höhere Zielwerte erforderlich werden, legt die Landesregierung dem Parlament einen entsprechenden Vorschlag vor. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

**§ 3  
Integrierte Klimaschutzstrategie**

Für das Land Hessen wird ein integrierter Klimaschutzplan erstellt, in dem im Sinne einer Sektorenkoppelung die notwendigen Maßnahmen zusammengefasst werden und die entsprechenden Ziele festgehalten werden. Diese decken dabei alle relevanten Handlungsfelder ab. Der Klimaschutzplan wird darauf ausgelegt, die Entwicklung hin zur Klimaneutralität deutlich zu beschleunigen. Er enthält insbesondere konkrete Minderungsziele für die Bereiche Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Einbezogen werden Maßnahmen, die negativen sozialen und ökonomischen Folgen entgegenwirken. Dazu gehört insbesondere die Sicherung von Arbeit, Einkommen und Wirtschaftskraft. Die Entwicklungen hin zu Maßnahmen für

den Schutz der Menschen vor dem Klimawandel werden ergänzt um Maßnahmen für die Anpassung an den Klimawandel. Der Integrierte Klimaschutzplan ist vor der Umsetzung dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **§ 4 Energie und Mobilität**

(2) Ziel ist die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme und Mobilität zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2050. Dazu werden Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau erneuerbarer Energien gefördert.

(2) Priorität hat die Erschließung der Potenziale der erneuerbaren Energien. Windkraft, Photovoltaik und Solarthermie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme werden gefördert, um ihren Ausbau deutlich zu steigern. Bis 2040 ist Hessen zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien versorgt. Die Nutzung der Windenergie wird auf mindestens 2 Prozent der Landesfläche ermöglicht.

(3) Das Land Hessen strebt bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand an. Dazu unterstützt es Eigentümer von Gebäuden bei der Planung, Umsetzung und Finanzierung energetischer Maßnahmen.

(4) Die Entwicklung zu einer nachhaltigen Mobilität folgt den Grundsätzen des Vermeidens von Verkehr, des Verlagerns auf umweltschonende Verkehrsarten und der Verbesserung der Verkehrsmittel. Ziel ist es, die Treibhausgasbilanz des Verkehrssektors durch höhere Effizienz und verstärkte Auslastung zu verbessern, insbesondere durch eine Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr und die verstärkte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbunden mit dem Wechsel auf erneuerbare Energien.

#### **§ 5 Einbettung in eine Nachhaltigkeitsstrategie**

Der integrierte Klimaschutzplan ist einzubetten in die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Dort sind die Folgen einer konsequenten Treibhausgasminderung insbesondere für Arbeit, Einkommen, soziale Ungleichheit, Wohnungsversorgung und Gesundheit und wirtschaftliche Entwicklung zu analysieren. Die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung positiver Entwicklungen und Gegenmaßnahmen zu negativen Entwicklungen in diesen Bereichen sind Bestandteil des Klimaschutzplans.

#### **§ 6 Gesetzgebung**

Jeder Gesetzentwurf wird im Vorfeld auf die Klimawirkungen geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Gesetzentwurf voranzustellen. Ebenfalls auf Klimawirkung geprüft werden Verordnungen und der Landesentwicklungsplan.

#### **§ 7 Haushalt**

Im Haushalt des Landes Hessen wird jede Ausgabe auf die Klimawirkungen geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Haushalt auszuweisen. Alle bestehenden Subventionstatbestände werden nach Verabschiedung dieses Gesetzes ebenfalls auf ihre Klimawirkungen geprüft und bei negativer Wirkung modifiziert oder beendet. Das Land prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit zur Erreichung der Klimaziele beigetragen werden kann.

#### **§ 8 Klimaneutrale Landesverwaltung**

(1) Die Landesregierung soll bis zum Jahr 2030 die Landesverwaltung klimaneutral organisieren. Kompensationsmaßnahmen sind möglich, sind aber auf unabwendbare Ausnahmen zu beschränken.

(2) Das Land wirkt in den unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie bei der Verwaltung seines Vermögens darauf hin, dass auch dort Klimaneutralität erreicht wird.

**§ 9****Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

Die Landesregierung beschließt im Rahmen der integrierten Klimaschutzstrategie auch ein Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dies dient dem Schutz der Gesundheit und des Eigentums der Bürger, der Vielfalt und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Sicherung von Infrastruktur und Wirtschaft, insbesondere der Forst- und Landwirtschaft und der Förderung guter Lebens- und Arbeitsbedingungen.

**§ 10****Arbeitsstrukturen**

Als Exekutive trägt die gesamte Landesregierung die institutionelle Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung der Klimaschutzstrategie des Landes Hessen. Sie organisiert in eigener Verantwortung die Verankerung einer an Klimaschutz orientierten Politikplanung in jedem Ressort und die Koordination dieser Politikplanung in der gesamten Landesregierung.

**§ 11****Berichterstattung**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die Erreichung der Schutzziele und legt ihm notwendige zusätzliche Maßnahmen und Zielanpassungen zur Beschlussfassung vor.

**§ 12****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf für ein Gesetz zum Schutz von Menschen und Natur vor dem Klimawandel und seinen Folgen auf Landesebene dient dazu, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 umzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 in Verbindung mit Anlage 2 mit den Grundrechten unvereinbar sind, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt. Der Gesetzgeber, in diesem Fall der Bund, ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu regeln. Auch auf Landesebene sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um die Vorgaben des Beschlusses seitens des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen.

### **B. Zu den Einzelvorschriften**

#### **Zu § 1 – Präambel**

§ 1 dieses Gesetzes beschreibt seinen Zweck und die Grundlage dafür, die in § 26b der Hessischen Verfassung zu finden ist. Dabei kommt der Landesregierung eine besondere Rolle zu. Die Berücksichtigung der Ziele, die in diesem Gesetz enthalten sind, müssen bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen beachtet werden, insbesondere im Hinblick auf die sozialen und ökonomischen Folgen.

#### **Zu § 2 – Ziele**

§ 2 dieses Gesetzes definiert seine Mindestziele in Bezug auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen, die das Land im Rahmen der Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der EU als eigenen Beitrag leistet, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Eine schrittweise Minderung der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität spätestens bis zum Jahre 2045 ist vorgesehen. Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Hessen soll bis zum Jahre 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahre 2040 um mindestens 88 % (gegenüber dem Treibhausgasausstoß des Jahres 1990) reduziert werden. Dabei müssen die gesamten hessischen Emissionen berücksichtigt werden inklusive der Importe und Exporte. In einem Zweijahreszeitraum wird die Erreichung der Ziele jeweils von der Landesregierung überprüft. Für den Fall, dass ein höherer Zielwert aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder zur Erfüllung nationaler, europäischer oder internationaler Schutzziele erforderlich wird, muss die Landesregierung dem Hessischen Landtag eine entsprechende Regelung zur Erreichung des höheren Zielwerts vorlegen. Klimaschutzziele können nur erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

#### **Zu § 3 – Integrierte Klimaschutzstrategie**

§ 3 dieses Gesetzes umfasst unter anderem die Notwendigkeit der Erstellung eines integrierten Klimaschutzplans für das Land durch die Hessische Landesregierung, der dem Hessischen Landtag vor der Umsetzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss. In diesem werden durch eine Kopplung aller Sektoren die notwendigen Maßnahmen zusammengefasst und die entsprechenden Ziele festgehalten. Diese müssen alle relevanten Handlungsfelder umfassen. Das Ziel des Klimaschutzplans liegt darin, dass dieser die Entwicklung hin zur Klimaneutralität deutlich beschleunigt. Konkrete Minderungsziele für die Bereiche Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft müssen enthalten sein. Es müssen Maßnahmen enthalten sein, die negativen sozialen und ökonomischen Folgen entgegenwirken. Die Sicherung von Arbeit, Einkommen und Wirtschaftskraft gehören dazu. Maßnahmen für den Schutz der Menschen vor dem Klimawandel werden um Maßnahmen für die Anpassung an den Klimawandel ergänzt.

#### **Zu § 4 – Energie und Mobilität**

§ 4 dieses Gesetzes umfasst die Ziele in den Bereichen Energie und Mobilität. Im Bereich der Energie ist ein Ziel die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme und Mobilität zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2050. Zur Erreichung dieses Ziels werden Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau erneuerbarer Energien von Seiten des Landes gefördert und eine Priorisierung vorgenommen. Priorität wird dabei der Erschließung der Potenziale der erneuerbaren Energien eingeräumt. Dazu zählen Windkraft, Photovoltaik und Solarthermie, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme, die gefördert werden sollen, um ihren Ausbau deutlich zu steigern. Das Ziel dieses Ausbaus liegt darin, dass Hessen bis zum Jahre 2040 sich zu 100 % aus erneuerbaren Energien versorgt. Dabei soll die Nutzung der Windenergie auf mindestens 2 % der Landesfläche ermöglicht werden. Bis zum Jahr 2050 strebt das Land Hessen bei seinem eigenen Gebäudebestand nahezu vollständige Klimaneutralität an. Zusätzlich sollen Eigentümer von Gebäuden bei der Planung, Umsetzung und Finanzierung energetischer Maßnahmen von Seiten des

Landes Unterstützung erfahren. Im Bereich der Mobilität soll eine Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Mobilität nach den Grundsätzen des Vermeidens von Verkehr, des Verlagerns auf umweltschonende Verkehrsarten und der Verbesserung der Verkehrsmittel erfolgen. Die Treibhausgasbilanz des Verkehrssektors soll durch höhere Effizienz und verstärkte Auslastung, insbesondere durch eine Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr und die verstärkte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, verbunden mit dem Wechsel auf erneuerbare Energien, erfolgen.

#### **Zu § 5 – Einbettung in eine Nachhaltigkeitsstrategie**

§ 5 dieses Gesetzes beinhaltet dessen Einbettung in die bereits bestehende Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen. In diese ist der zu erstellende integrierte Klimaschutzplan einzubetten und die Folgen einer konsequenten Treibhausgasminimierung insbesondere für Arbeit, Einkommen, soziale Ungleichheit, Wohnungsversorgung und Gesundheit und wirtschaftliche Entwicklung zu analysieren. Die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung positiver Entwicklungen und Gegenmaßnahmen zu negativen Entwicklungen in diesen Bereichen sollen Bestandteil des integrierten Klimaschutzplans sein.

#### **Zu § 6 – Gesetzgebung**

§ 6 dieses Gesetzes regelt die Anwendung im Hinblick auf die Klimawirkung bei Gesetzentwürfen, Verordnungen und dem Landesentwicklungsplan.

#### **Zu § 7 – Haushalt**

§ 7 dieses Gesetzes regelt die Umsetzung im Landeshaushalt. Jede Ausgabe muss auf die Klimawirkungen geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Haushalt auszuweisen. Dies gilt auch für die Subventionstatbestände, die nach Inkrafttreten des Gesetzes ebenfalls auf ihre Klimawirkungen geprüft werden. Sollte diese Prüfung negativ ausfallen, so müssen sie entweder modifiziert oder beendet werden. Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung ist das Land zur Prüfung verpflichtet, wie dadurch die Erreichung der Klimaschutzziele unterstützt werden kann.

#### **Zu § 8 – Klimaneutrale Landesverwaltung**

§ 8 dieses Gesetzes gibt den Zeitraum vor, bis zu dem die Landesregierung die Landesverwaltung klimaneutral organisiert haben soll. Dabei soll die Möglichkeit von Kompensationsmaßnahmen bestehen, diese aber auf unabwendbare Ausnahmen beschränkt werden. Die Klimaneutralität gilt auch für die dem Land unter Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie bei der Verwaltung seines Vermögens. Die Landesregierung trägt dafür die Verantwortung.

#### **Zu § 9 – Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

§ 9 dieses Gesetzes verpflichtet die Landesregierung im Rahmen der integrierten Klimaschutzstrategie auch Maßnahmen vorzusehen, die Anpassungen an bereits vorhersehbare Folgen des Klimawandels regeln.

#### **Zu § 10 – Arbeitsstrukturen**

§ 10 dieses Gesetzes beschreibt die institutionelle Verantwortung der gesamten Landesregierung für die Entwicklung und Umsetzung der Klimaschutzstrategie des Landes Hessen und die an dem Klimaschutz orientierte Politikplanung. Jedes Ministerium ist zunächst eigenverantwortlich im Sinne der erwähnten klimaschutzorientierten Politikplanung zuständig. Die Gesamtkoordination liegt letztendlich bei der gesamten Landesregierung.

#### **Zu § 11 – Berichterstattung**

§ 11 dieses Gesetzes regelt die Zeitspanne der Berichterstattung der Landesregierung an den Hessischen Landtag im Hinblick auf die Schutzziele. Sollte die Notwendigkeit bestehen, so muss die Landesregierung zusätzliche Maßnahmen und Zielanpassungen vornehmen und diese dem Hessischen Landtag zur Abstimmung vorlegen.

#### **Zu § 12 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 8. Juni 2021

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Nancy Faeser**